

Die vorliegende Ausarbeitung beruht auf einer Vorlage von Martin Wrege, DL2MW, AJW-Referent des DARC-Distriktes Oberbayern, zu seinem Online Kurs für die Klasse 3 (jetzt Klasse E).

Lektion Gesetze & Verordnungen

Folgende Gesetze und Verordnungen müssen eingehalten werden:

- Vollzugsordnung für den Funkdienst **VO Funk** (englisch: **Radio Regulations RR**)
- Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation **CEPT**
- Amateurfunkgesetz **AFuG**
- Amateurfunkverordnung **AFuV** und **Verfügungen** hierzu
- Telekommunikationsgesetz **TKG**
- Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten **EMVG**
- Verordnung zur elektromagnetischen Verträglichkeit in der Umwelt (**EMVU**): **BImSchV Nr. 26**
- Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder **BEMFV**

Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk)

Die VO Funk ist die deutsche Umsetzung des Internationalen Fernmeldevertrages, englisch: **Radio Regulations (RR)**. Siehe **Anhang 12** im **Fragenkatalog Kenntnisse von Vorschriften**. Die VO-Funk

- definiert den Begriff Amateurfunkdienst (Definition auch im AFuG !)
- Legt die Zugehörigkeit aller Länder zu den 3 Regionen fest
- enthält die Landeskennner für Funkrufzeichen aller Art
- enthält die Bedeutung der Q-Gruppen
- enthält die internationalen Notzeichen (SOS, Mayday), die anzeigen, dass ein See- oder Luftfahrzeug von eventueller oder unmittelbar bevorstehender Gefahr bedroht ist

Für den Amateurfunkdienst gelten ausschließlich die Bestimmungen des jeweiligen Landes (auch bei Gegenseitigkeitsabkommen!) wobei Teile der Bestimmungen durch die RR in allen Ländern gleich sind.

Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation CEPT (Fassung vom 22.02.2005 siehe Vfg Nr. 11/2005 vom 20.4.2005)

Die CEPT hat ein Gegenseitigkeitsabkommen - die CEPT-Empfehlung T/R 61-01 - herausgegeben. Sie wurde zuletzt als Anhang zur Verfügung Nr. 11 / 2005 mit Stand vom 22.02.2006 in deutscher Übersetzung veröffentlicht. Die CEPT-Empfehlung T/R 61-01

- gilt nur für die Klasse A (bisherige Klassen 1 + 2)
- erlaubt vorübergehenden Amateurfunkbetrieb ohne Gastlizenz, wenn die CEPT-Empfehlung vom jeweiligen Land anerkannt ist (in der Regel 3 Monate)
- regelt, welcher Prefix dem eigenen Call voranzustellen ist (in Deutschland DL/)
- enthält genaue Festlegungen zum Prüfungsstoff, damit harmonisierte Amateurfunk Prüfungsbescheinigungen (HAREC) gegenseitig anerkannt werden können

Ein ausländischer CEPT-Klasse-A-Funkamateur darf also an einer deutschen Klasse-E-Funkstelle Betrieb machen. Sein Rufzeichen **Landeskennner / pers. Rufzeichen** lautet dann beispielsweise

- DL2MW in Österreich: OE / DL2MW
- G3MM in Deutschland: DL / G3MM

Mit der Verfügung Vfg Nr. 93/2005 hat die BNetzA eine Ergänzung des Ausschusses für Elektronische Kommunikation der CEPT (ECC) zur CEPT-Empfehlung T/R 61-01 in deutsches Recht übernommen.

Die **ECC-Empfehlung (05)06 (CEPT-Novice-Amateurfunkgenehmigung)** regelt die gegenseitige Anerkennung von Einsteigerlizenzen und legt auch den dazu notwendigen Kenntnisstand in Form allgemeiner Prüfungsanforderungen fest. Ausländischen Inhabern einer Novice Lizenz (Einsteiger-

klasse) ist also der Funkbetrieb in DL gestattet. Sie melden sich in DL mit dem Zusatz DO/ vor ihrem Call. Auch Inhabern der Klasse E wird es gestattet sein, in anderen Ländern nach den für die dortige Einsteigerklasse geltenden Regeln Funkbetrieb zu machen, wenn das Land diese Empfehlung anwendet (im Jan. 2006 außer DL nur OZ).

WICHTIG: In Ländern ohne Einstiegsklasse und in solchen, die eine CEPT-Einstiegsklasse nicht anwenden, **müssen** Funkamateure der Klasse E bei Auslandsaufenthalten eine Gastlizenz beantragen, die aber oft nicht erteilt wird!

Amateurfunkgesetz AFuG

Erstfassung vom 14.März 1949, Neufassung 23.Juni 1997

Das Amateurfunkgesetz definiert den Begriff Funkamateur:

Funkamateur (ist) der **Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses** oder einer **harmonisierten Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung**...der sich mit dem Amateurfunkdienst **aus persönlicher Neigung** und **nicht aus gewerblich-wirtschaftlichem Interesse befasst**.

Das Amateurfunkgesetz regelt zunächst die Voraussetzungen zur Teilnahme am Amateurfunkdienst:

Voraussetzung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst ist ein Befähigungsnachweis in Form des **Amateurfunkzeugnisses** oder einer von einem anderen Land herausgegebenen **harmonisierten Prüfungsbescheinigung**. Zusätzliche Voraussetzung ist eine auf Antrag erteilte **Zulassung zum Amateurfunkdienst**, d. h. Vergabe des **personengebundenen Rufzeichens (Call)**.

Das AFuG definiert auch die Zwecke des Amateurfunkdienstes:

- Funkverkehr unter Funkamateuren
- technisch-wissenschaftliche Studien und Experimente
- eigene Weiterbildung + Völkerverständigung
- Unterstützung in Not- und Katastrophenfällen
- Funkamateure dürfen ihre Geräte selber bauen, kein Nachweis auf Einhaltung technischer Vorschriften erforderlich, keine Baumusterzulassung erforderlich
- kein Funkverkehr mit NICHT-Funkamateuren
- keine Nachrichtenübermittlung von Dritten an Dritte (Ausnahme: Notfunk)
- keine gewerbliche Nutzung von Amateurfunkfrequenzen oder Einrichtungen

Das **zuständige Ministerium** bei Erlass der AFuV war das Bundesministerium für Post und Telekommunikation BMPT. So steht es auch noch im Gesetzestext. Nach der Auflösung dieses Ministeriums wurden die Aufgaben durch das **Bundesministerium für Wirtschaft BMWi** wahrgenommen. Von 1998 bis 2005 war es das **Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit BMWA**.

Die **zuständige Regulierungsbehörde** ist nach dem Gesetz die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post RegTP und dies steht auch noch in vielen Verordnungen und Verfügungen so drin. Seit Mitte des Jahres 2005 wurde diese Behörde in **Bundes Netz Agentur BNetzA** umbenannt.

Aufgaben der BNetzA (RegTP):

- Erstellung des Frequenznutzungsplans, in dem für das gesamte Frequenzspektrum alle Nutzungsmöglichkeiten enthalten sind
- führt die staatlichen Prüfungen zum Funkamateur durch und stellt nach erfolgreich abgelegter Prüfung das Amateurfunkzeugnis aus (Vfg Nr. 81/2005) (für natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland inkl. hier wohnender Ausländer)
- teilt ein Rufzeichen zu (früher Lizenz), wenn ein Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst gestellt wird.
Das Rufzeichen ist personengebunden, d.h. nicht verleihbar o.ä. und kann von der Behörde geändert werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

Bei Verstößen gegen das Amateurfunkgesetz oder den darauf aufbauenden Regelungen kann die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst entzogen **oder** eine Geldstrafe verhängt werden.

Eine Standortbescheinigung (wie bei allen anderen Funkstellen) ist NICHT erforderlich. Aber vor der Aufnahme des Betriebes müssen Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses der Klassen A und E eine Erklärung nach § 9 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) abgeben, sofern ihre Aussendungen den Grenzwert von 10 W (EIRP) erreichen oder überschreiten.

Funkamateure deren Aussendungen unterhalb 10 W (EIRP) liegen sind davon befreit, weil bei den dabei auftretenden Feldstärken eine Gefährdung als ausgeschlossen angesehen wird. Aber auch diese Funkamateure müssen sicherstellen, dass die Personenschutzgrenzwerte eingehalten werden.

Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk AFuV

Die **Amateurfunk-Verordnung** wurde am **15. Febr. 2005** erlassen und durch die 1. Änderungsverordnung vom 25.8.2006 novelliert und durch eine Reihe von Verfügungen und Mitteilungen ergänzt.

Die **Amateurfunkverordnung** regelt Einzelheiten, die im **AFuG** nur grundsätzlich festgelegt sind. Gegebenenfalls werden **Einzelheiten zur AFuV** noch durch **Verfügungen** geregelt.

Die AFuV regelt Ablauf und Inhalt von Prüfungen. (Siehe hierzu Vfg. 9/2005, 10/2005 und 81/2005 und die 1. Änderungsverordnung zur AFuV)

- Voraussetzung zur Teilnahme an einer Prüfung ist ein **Antrag**
- die Zuteilung eines Rufzeichens (Calls) erfolgt nur auf einen **weiteren Antrag**
- von Klasse E kann durch eine **reine Technikprüfung** auf Klasse A **aufgestockt** werden

Die AFuV behandelt besondere Amateurfunkstellen

- fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstationen
- Baken, Digis, Relais, Klubstationen
- sonstige Amateurfunkstellen für spezielle Zwecke (z.B. Satelliten)

Die AFuV regelt den Ausbildungsfunkbetrieb

- unter Anleitung und Aufsicht eines Funkamateurs mit zugeteiltem Ausbildungsrufzeichen
- der Auszubildende hat schriftliche Angaben über den Funkbetrieb festzuhalten

Die AFuV legt Gründe zum Führen eines Stationstagebuches (Logbuch) fest

- es ist nur noch in besonderen Fällen auf Verlangen zu führen
- es kann zur Aufklärung elektromagnetischer Unverträglichkeiten herangezogen werden

Die AFuV

- legt fest, dass das Aussenden des unmodulierten und ungetasteten Trägers nur **kurzzeitig** zulässig ist z.B. zum Abstimmen, für Experimente, Messzwecke etc.
- fordert, dass Abgleicharbeiten an einer künstlichen Antenne (Dummyload) durchzuführen sind (um Störungen / Beeinflussungen zu vermeiden) und
- verpflichtet den Funkamateure, bei Umzug innerhalb von 14 Tagen die neue Adresse an die RegTP (jetzt BNetzA) zu melden.

Die AFuV enthält

- eine Störfallregelung
- Rahmenbedingungen zu Strahlungsleistung und Frequenzbereichen der Klassen A und E
- Preisverzeichnis für Leistungen der Behörde

Telekommunikationsgesetz TKG

Novellierte Fassung vom 22. Juni 2004

Das TKG enthält grundsätzliche Regelungen für alle Telekommunikationsdienste, u. a. für

- **das Fernmeldegeheimnis (§§ 88 und 89)**
kein Aufzeichnen, Auswerten oder Mitteilen von nicht für den Amateurfunk bestimmten Sendungen an Dritte, ausgenommen Notrufe. Zuwiderhandlungen sind strafbar!
- **das Verbot von Mini-Spionen (§90)**, denn eine Amateurfunk-Anlage ist keine Abhöranlage!
- **die Frequenzuteilung (§ 55)** für alle Sendeanlagen.
Erforderlich sind dazu u. a. auch Angaben über Leistung und Frequenz.
Zuwiderhandlungen sind ordnungswidrig.
- **die Frequenznutzungsbeiträge (§ 143)**
Nichtbezahlung zieht Maßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes nach sich, aber:
kein Entzug des Amateurfunkzeugnisses und keine Nachprüfung
kein Entzug der Rufzeichenzuteilung
- **Straf- und Bußgeldvorschriften (§ 148 und §149)**
Wer geltende Vorschriften (gleich aus welchem Grund) nicht einhält, sollte sie zumindest kennen!

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten EMVG vom 26.02.2008 (Umsetzung der Richtlinie 2004/108/EG)

Das Gesetz enthält Schutzanforderungen, die ein **Gerät** erfüllen muss, damit **es weder stört noch selber gestört wird**.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf:

- alle serienmäßig hergestellten Geräte, auch Amateurfunkgeräte, die im Handel erhältlich sind;
- es erstreckt sich auch auf Baugruppen, die zu einem Gerät zusammengebaut werden, **aber**
- es erstreckt sich **nicht** auf Bauelemente wie Widerstände, Kondensatoren, Spulen, ICs etc. und nicht auf Kfz-Anhänger (Gegenbeispiel aus dem Fragenkatalog!)
- ferner gilt das EMVG nach §2 Ziffer 4 **nicht** für Funkgeräte und Bausätze, die von Funkamateuren nach § 2 Nr. 1 des Amateurfunkgesetzes zusammengebaut werden, und handelsübliche Geräte, die von Funkamateuren zur Nutzung durch Funkamateure umgebaut werden.

Die grundlegenden Anforderungen an Betriebsmittel (zu denen auch Amateurfunkgeräte gehören) regelt §4. Sie müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so entworfen und gefertigt sein, dass

1. die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen kein Niveau erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist;
2. sie gegen die bei bestimmungsgemäßigem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

Im EMVG, das bis 2008 Gültigkeit hatte wurde explizit festgehalten, dass **der Funkamateur von den Schutzanforderungen gemäß EMVG abweichen darf, da er den Grad der Störfestigkeit seines selbst gebauten Gerätes selbst bestimmen darf**. Aber selbstverständlich muss er dafür sorgen, dass er keine Störungen verursacht.

Obwohl sich diese Regelung in der Neufassung des EMVG nicht mehr explizit findet, kommt obige Formulierung in den Prüfungsfragen (immer noch) vor.

Verordnung zur Durchführung des Amateurfunkgesetzes
vom 13. März 1967 (BGBl. I S. 284) in der Fassung vom 15.04.1985 (BGBl. I S. 637)
(DV-AFuG)

Von dieser Verordnung ist nur noch § 12 Abs. 3 und 4 in Kraft solange § 16 Abs. 4 der AFuV vom 15.02.2005 noch nicht ausgefüllt ist (vgl. § 20 Abs. 3 AFuV).

§ 12 - Technik

(3) Die unerwünschten Ausstrahlungen sind auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Als Richtwerte gelten die folgenden Werte für die Dämpfung oder unerwünschten Ausstrahlungen in Bezug auf die Leistung der Betriebsfrequenz:

1. Bei Sendern mit Betriebsfrequenzen unter 30 MHz mit einer mittleren Leistung über 25 Watt: um 40 dB. Mit einer mittleren Leistung bis zu 25 Watt darf die unerwünschte Ausstrahlung nicht mehr als $2,5 \times 10^{-3}$ Watt betragen.
2. Bei Sendern mit Betriebsfrequenzen über 30 MHz mit einer mittleren Leistung über 25 Watt: um 60 dB. Mit einer mittleren Leistung bis zu 25 Watt darf die unerwünschte Ausstrahlung nicht mehr als 25×10^{-6} Watt betragen.
3. Bei Sendern mit Betriebsfrequenzen über 235 MHz müssen die unerwünschten Ausstrahlungen soweit gedämpft werden, wie es durchführbar ist.

(4) Die Störstrahlungsleistung der Empfänger der Amateurfunkstelle darf in den Ton- und Fernseh-Rundfunkbereichen nicht größer als 4×10^{-9} Watt sein.

26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz vom 16. Dez. 1996
26. BImSchV

Diese Verordnung wird landläufig bezeichnet als
Gesetz zur "Elektromagnetischen Verträglichkeit in der Umwelt" (EMVU).

Die 26. BImSchV enthält Anforderungen zum **Schutz der Allgemeinheit** und der Nachbarschaft **vor schädlichen Umwelteinwirkungen** und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen **durch elektromagnetische Felder**. Sie regelt grundsätzliche Verfahrensweisen und enthält im Anhang die geltenden Personenschutzgrenzwerte. Ferner wird festgelegt, dass Grenzwerte (nur) an Orten einzuhalten sind, die **nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind**. Dieser Begriff findet sich auch in der Vfg. 306/1997, dem Vorläufer der BEMFV. Die Verordnung klammert Auswirkungen auf "elektronisch betriebene Implantate" (Herzschrittmacher) aus, weshalb dies in der BEMFV geregelt wurde.

Für das Bundesimmissionsschutzgesetz und die Verordnungen dazu ist nicht das BMWi sondern das Umweltministerium zuständig.

Die folgenden Gesetze und Verordnungen sind seit 2007 auch für die Klasse E verpflichtend, weil seitdem das Upgraden ohne erneute Prüfung in den Fächern Betriebstechnik und Vorschriften möglich ist.

Von der TKZuIV und der BEMFV werden hier nur die Teile wiedergegeben, die für die Prüfung relevant sind.

TKZuIV Telekommunikationszulassungsverordnung

Auszüge aus

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 4 Inverkehrbringen und Inbetriebnahme
- § 6 Standortbescheinigung für Sendefunkanlagen

soweit sie für den Amateurfunk relevant sind.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt

1. die Konformitätsbewertung,
2. die administrative Zulassung,
3. die Kennzeichnung und
4. die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und das Betreiben

von Funkanlagen, die nicht zur Anschaltung an ein öffentliches Telekommunikationsnetz bestimmt sind, sowie von Telekommunikationseinrichtungen.

(2) Diese Verordnung regelt ferner

1. die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von Einrichtungen, die für den Anschluss an ein öffentliches Telekommunikationsnetz geeignet, jedoch nicht dafür vorgesehen sind,
2. Maßnahmen und Verfahren zur Kontrolle der Kennzeichnung von Einrichtungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 sowie Maßnahmen bei nicht zweckgerechter Benutzung dieser Einrichtungen und
3. die Zulassung und Überwachung von Qualitätssicherungssystemen Produktion und von umfassenden Qualitätssicherungssystemen im Geltungsbereich des Gesetzes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

...

5. „Amateurfunkgeräte“ Geräte für den Betrieb einer Amateurfunkstelle im Sinne des Gesetzes über den Amateurfunk (Amateurfunkgesetz - AFuG 1997) vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494),

§ 4 Inverkehrbringen und Inbetriebnahme

(1) Funkanlagen, die nicht für den Anschluss an ein öffentliches Telekommunikationsnetz bestimmt sind, und Telekommunikationseinrichtungen dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie nach § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 4 administrativ zugelassen, mit den Angaben nach § 14 Abs. 7 versehen und

1. entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 1 mit einem deutschen Zulassungszeichen nach Anlage 4 gekennzeichnet oder
2. entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 2 mit der CE-Kennzeichnung nach Anlage 5 gekennzeichnet sind.

Den Produkten nach Satz 1 ist eine Gebrauchsanweisung beizufügen, in denen der vorgesehene Verwendungszweck entsprechend § 3 Abs. 1 zweifelsfrei und allgemein verständlich beschrieben ist.

...

(6) Absatz 1 gilt nicht für Amateurfunkgeräte nach § 2 Nr. 5.

§ 6 Standortbescheinigung für Sendefunkanlagen

(1) Ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von zehn oder mehr als zehn Watt müssen die grundlegenden Anforderungen zur Sicherheit von Personen und zur effizienten Nutzung des Frequenzspektrums nach § 59 Abs. 2 Nr. 1 und 5 des TKG, insbesondere soweit sie den Standort der Sendeanlage betreffen, einhalten. **Satz 1 gilt auch für Funkamateure.**

(2) Eine Sendefunkanlage nach Absatz 1 darf erst betrieben werden, wenn die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Grenzwerte, die aus den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 resultieren, bescheinigt hat (Standortbescheinigung). Die in der Standortbescheinigung genannten Grenzwerte sind während des Betriebs der Sendeanlage jederzeit einzuhalten.

(3) Die Regulierungsbehörde macht in ihrem Amtsblatt die technischen Vorschriften bekannt, die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nach Absatz 1 durch die Vorgabe oder die Verfahren zur Ermittlung eines einzuhaltenden Abstandes mit dem Ziel sicherstellt, die Sicherheit von Personen vor schädigenden Wirkungen von elektromagnetischen Feldern zu gewährleisten und die Beeinflussung von Herzschrittmachern zu verhindern. Dabei ist die standortbezogene Vorbelastung durch andere Sendefunkanlagen zu berücksichtigen. Falls die Bekanntmachung nur einen Hinweis auf eine bestimmte technische Vorschrift enthält, ist die Bezugsquelle anzugeben.

(4) Die Standortbescheinigung erlischt, wenn die Sendefunkanlage geändert wird.

(Ende des Auszuges)

Hinweis:

Funkamateure benötigen für ihre Sendefunkanlage in der Regel KEINE Standortbescheinigung. Auf Grund ihres besonderen Sachverstandes dürfen sie die erforderlichen Unterlagen selbst erstellen und in Kurzform der Behörde einreichen. Dies wurde erstmals 1997 mit der Verfügung Vfg. 306/97 festgelegt. Sie wurde inzwischen durch die **Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder BEMFV** ersetzt. In der **BEMFV** und einer **Anleitung zur Durchführung der Anzeige** ist genau festgelegt, wie diese Anzeige nach BEMFV § 9 (1) auszusehen hat.

Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder BEMFV vom 28. August 2002

Die Verordnung regelt das Verfahren der Standortbescheinigung für professionelle Funkanlagen und das der Sonderregelung für Funkamateure, die ihre "Standortbescheinigung" in Form einer selbst erstellten "Anzeige" kostenfrei erstellen dürfen. Hierzu gibt es noch eine **Anleitung zur BEMFV** vom 6.12.2002 (aktualisiert am 11.12.2002) die das Verfahren im einzelnen so genau festlegt, dass halbautomatische Berechnungsprogramme erstellt werden konnten (Watt32 vom DARC und die Excel97-Abeitsmappe BEMFV.xlt von DL8DWW), mit denen das Erstellen der Anzeige erleichtert wird.

Die wichtigsten Paragraphen der Verordnung und ihr Inhalt sind:

§ 2 Begriffsbestimmungen

stellt klar, was eine ortsfeste Amateurfunkstelle ist und definiert verschiedene Begriffe, die unbedingt exakt so verwendet werden sollten, wie sie definiert sind (was selbst der Behörde gelegentlich nicht leicht fällt)

§ 3 Grenzwerte

definiert, welche Personenschutz-Grenzwerte zur Anwendung kommen und wo man sie findet

§ 8 Ortsfeste Amateurfunkanlagen

regelt unter welchen Bedingungen eine Amateurfunksendeanlage ihren Betrieb aufnehmen darf, bei der der Betreiber zur Abgabe einer Anzeige verpflichtet ist.

§ 9 Anzeige ortsfester Amateurfunkanlagen

legt das Verfahren der Anzeige im einzelnen fest (siehe hierzu auch die spezielle **Anleitung**, s.o.)

§ 10 Weiterer Schutz von Trägern aktiver Körperhilfsmittel

definiert Grenzwerte und Maßnahmen zum Schutz von Herzschrittmacherträgern.

Hinweis: Die Grenzwerte sind von Anfang an umstritten gewesen. Sie werden aber auch weiterhin angewendet, obwohl eine auf EU-Ebene aufgenommene Regulierung, die diesen Paragraphen "aushebeln" würde, darauf hinaus zu laufen scheint, dass es gar keine speziellen Grenzwerte für diesen Personenkreis mehr geben wird.

§ 12 Änderung der Funkanlage

legt fest, wann eine erneute Anzeige zu erfolgen hat.

Verfügungen zur AFuV vom 15. Febr. 2005 (alle aus dem Jahr 2005)

Vfg Nr. 9 / 2005

Amateurfunkdienst; Einzelheiten zum Antragsverfahren bei der Zulassung zur Prüfung

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (AFuV) vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242) werden nachfolgend die Einzelheiten zum Antragsverfahren bei der Zulassung zur Prüfung festgelegt und veröffentlicht.

Vfg Nr. 10 / 2005

Amateurfunkdienst; Einzelheiten zu Prüfungsinhalten und -anforderungen

Gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (AFuV) vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242) werden nachfolgend Einzelheiten zu Prüfungsinhalten und -anforderungen unter Berücksichtigung internationaler Empfehlungen veröffentlicht. Die Ergebnisse der Anhörung gemäß § 5 Abs. 5 AFuV zur Durchführung von Amateurfunkprüfungen (Mitteilung Nr. 87/2005, Amtsblatt RegTP Nr. 7 vom 20.04.05, S. XX) können Änderungen dieser Verfügung erforderlich machen.

(Inhalt)

1. Fachliche Prüfung für Funkamateure
2. Freiwillige Zusatzprüfung (Morseprüfung)

Vfg Nr. 11 / 2005

Amateurfunkdienst; nähere Einzelheiten zur Umsetzung harmonisierter Regelungen der CEPT

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (AFuV) vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242) werden nachfolgend nähere Einzelheiten zur Umsetzung harmonisierter Regelungen der CEPT (Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation) veröffentlicht. Die Verfügungen 8/1995 und 9/1995 des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation vom 11. Januar 1995 (Amtsblatt BMPT 1995, S. 18 und 21) werden hiermit aufgehoben.

(Inhalt)

1. Umsetzung der CEPT-Empfehlung T/R 61-01 (CEPT-Amateurfunkgenehmigung)
 2. Umsetzung der CEPT-Empfehlung T/R 61-02 (Harmonisierte Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung - HAREC / HAREC-Prüfungsbedingungen)
- Anlage 1 - CEPT-Empfehlung T/R 61-01 (CEPT-Amateurfunkgenehmigung)
Anlage 2 - CEPT-Empfehlung T/R 61-02 (Harmonisierte Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung - HAREC / HAREC-Prüfungsbedingungen)

Vfg Nr. 12/2005 geändert durch Vfg Nr. 34/2005

Amateurfunkdienst; Rufzeichenplan für den Amateurfunkdienst in Deutschland

Gemäß § 10 Abs. 3 der Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (Amateurfunkverordnung - AFuV) vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242) veröffentlicht die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) hiermit einen Rufzeichenplan für den Amateurfunkdienst in Deutschland. Dieser tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(Inhalt)

Rufzeichenplan für den Amateurfunkdienst in Deutschland gemäß § 10 Abs. 3 der Amateurfunkverordnung vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242)

Vfg Nr. 13 / 2005

Amateurfunkdienst; Einzelheiten für die Rufzeichenanwendung und die zeitgleiche Nutzung von Rufzeichen an verschiedenen Standorten

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (AFuV) vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242) werden hiermit die Einzelheiten für die Rufzeichenanwendung und die zeitgleiche Nutzung von Rufzeichen an verschiedenen Standorten veröffentlicht.

(Inhalt)

- Rufzeichenanwendung
- Amateurfunkpeilen
- Gebräuchliche Rufzeichenzusätze
- Zeitgleicher Betrieb an verschiedenen Standorten
- Überwachung

Vfg Nr. 14 / 2005

Amateurfunkdienst; Nutzungsbedingungen für den Amateurfunkdienst in den Frequenzbereichen oberhalb 444 GHz

Gemäß der zusätzlichen Nutzungsbestimmung 15 der Anlage 1 zur Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (AFuV) vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242) werden nachfolgend die Nutzungsbedingungen für den Amateurfunkdienst in den Frequenzbereichen oberhalb 444 GHz in Übereinstimmung mit der Nutzungsbestimmung D565 der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung vom 28. September 2004 (BGBl. I S. 2499) festgelegt und veröffentlicht.

Vfg Nr. 81 / 2005

Amateurfunkdienst; Einzelheiten zur Durchführung von Amateurfunkprüfungen

Gemäß § 5 Abs. 5 der Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (AFuV) vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242) werden nachfolgend die Einzelheiten zur Durchführung von Amateurfunkprüfungen von der Bundesnetzagentur festgelegt und veröffentlicht.

(Inhalt)

1. Allgemeines
2. Prüfungsablauf, Prüfungshilfsmittel, Täuschung und Störung
3. Schriftliche Prüfung
4. Freiwillige Zusatzprüfung (Hören und Geben von Morsezeichen)
5. Prüfungsdurchführung für behinderte Menschen

Vfg Nr. 82 / 2005

Amateurfunkdienst; Einzelheiten zur Antragstellung und Rufzeichenzuteilung für fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 der Amateurfunkverordnung.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (AFuV) vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242) werden hiermit Einzelheiten zur Antragstellung, Prüfung der störungsfreien Frequenznutzung, Festlegung von Berechtigungsumfang, Nutzungsbestimmungen und Auflagen sowie zum Verfahren der Zuteilung von Rufzeichen für fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen gemäß § 13 AFuV veröffentlicht.

Vfg Nr. 93 / 2005

Amateurfunkdienst; Einzelheiten zur Umsetzung harmonisierter Regelungen für die CEPT-Novice-Klasse

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (AFuV) vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242) werden nachfolgend nähere Einzelheiten zur Umsetzung harmonisierter Regelungen für die CEPT-Novice-Klasse veröffentlicht.

(Inhalt)

- 1 Umsetzung der ECC-Empfehlung (05)06 (CEPT-Novice-Amateurfunkgenehmigung)
 - 2 Umsetzung des ERC-Reports 32 vom September 2005 (CEPT-Novice-Amateurfunk-Prüfungsstoffplan und CEPT-Novice-Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung)
- Anlage 1 - Übersetzung der ECC-Empfehlung (05)06 (CEPT-Novice-Amateurfunkgenehmigung)
Anlage 2 - Übersetzung des ERC-Reports 32 (CEPT-Novice-Amateurfunk-Prüfungsstoffplan und CEPT-Novice-Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung)